Richtlinie zum Förderprogramm Nachhaltigkeit der Stadt Verl

Erneuerbare Energien	Batteriespeicher/Pufferspeicher PV - Anlage | Neuinstallation/Erweiterung Photovoltaik – Anlage (bestehende Wohngebäude) | Neuinstallation/Erweiterung Photovoltaik -Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung (bestehende Wohngebäude) | PV – Balkonanlage / Steckersolargeräte– Balkonanlage
Klimafolgenanpassung	Dachbegrünung | Fassaden – Begrünung | Zisterne | Entsiegelung | Pflanzungen heimischer Bäume und Sträucher | Bereitstellung von Nisthilfen | Saatgut Biodiversitätsflächen
Konsum	Reparatur Großgeräte
Sanieren und Bauen	Energieberatung Vor Ort mit der Verbraucherzentrale
Mobilität	Errichtung von hochwertigen Fahrradabstellmöglichkeiten

Inhalt

1 Ziel der Förderung 3
2 Antragsberechtigte 4
2.1 Erneuerbare Energien 4
2.2 Klimafolgenanpassung 5
2.3 Konsum 5
2.4 Sanieren und Bauen 6
2.5 Mobilität 6
3 Gegenstand, Höhe, Voraussetzungen und Nachweise der Förderungen 6
3.1 Erneuerbare Energien 6
3.2 Klimafolgenanpassung 8
3.3 Konsum 11
3.4 Sanieren und Bauen 11
3.5 Mobilität 12
4 Förderungsausschlüsse 13
5 Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung 13
6 Antrags- und Bewilligungsverfahren 14
7 Fristen 16
8 Auszahlung 16
9 Rückforderung von Zuschüssen 16
10 Ansprechpartner 17
11 Inkrafttreten 17
12 Datenschutz 18

1 Ziel der Förderung

Ein Ziel der Förderung ist, durch die Installation von **neuen Photovoltaik (PV) – Anlagen** auf bestehende Wohngebäude und deren Nebengebäude, **PV – Balkonanlagen** und **Batteriespeichern / Pufferspeicher (PV – Anlage)** den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb von Verl voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Ein weiteres Ziel der Förderung ist, durch Klimafolgenanpassungen den Auswirkungen des Klimawandels, wie unter anderem Starkregen und Hitze, entgegenzuwirken bzw. diese abzupuffern.
Durch **Dach- bzw. Fassadenbegrünungen** wird Feinstaub und CO_2 gebunden. Die Absenkung der Lufttemperatur durch Verdunstung des gespeicherten Regenwassers wird unterstützt und es entsteht Lebensraum für Insekten. Bei Dachbegrünungen wird eine langsamere Versickerung des Regenwassers unterstützt und Regenwasser kann gespeichert werden. Dies ist auch bei einer **Entsiegelung** der Fall.
Durch **Zisternen** wird eine Speicherung und Nutzung von Regenwasser ermöglicht.
Ebenso wird auch durch die Entsiegelung von befestigten Flächen die Versickerung von Regenwasser gefördert. Hierdurch kann es zu einer Abschwächung von Starregenereignissen kommen, wodurch bspw. Entwässerungseinrichtungen entlastet werden können.
Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen und die Bereitstellung von **Nisthilfen** für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten und die Aussaat von Biodiversitätsflächen mit artenreichem gebietsheimischen oder regionalen Saatgut sind ein eindeutiger Mehrwert für die Biodiversität, sodass diese gefördert und unterstützt werden.

Unser täglicher Konsum und der damit einhergehende Verbrauch von Ressourcen hat einen großen Effekt auf Umwelt und Klimaschutz. Die Stadt Verl fördert aus diesem Grund die **Reparatur von Großgeräten** im Haushalt.

Der Wärmebedarf von Wohngebäuden muss sinken, um der bilanziellen Treibhausgasneutralität näher zu kommen. Die Stadt Verl fördert daher eine **Energieberatung Vor Ort** mit der Verbraucherzentrale zu den Schwerpunkten Gebäudehülle oder Heizung.

Das Angebot und die Qualität von **Fahrradabstellanlagen** sind neben einer intakten sowie verkehrssicheren Wegeinfrastruktur entscheidende Faktoren in der Radverkehrsförderung. Eine leicht zugängliche und sichere Abstellmöglichkeit ist für viele Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eine grundlegende Voraussetzung, den Ort mit dem Rad aufzusuchen. Die Stadt Verl hat diese Voraussetzung bereits auf den öffentlichen und grundsätzlich für das Abstellen eines Rades zur Verfügung stehenden Flächen erfüllt. Jedoch gibt es innerhalb des Stadtgebiets viele halböffentliche Flächen in privatem Besitz, welche oft gar keine oder nur stark veraltete und nicht mehr auf dem Stand der Technik befindliche Radabstellanlagen aufweisen. Die Stadt Verl fördert somit private Eigentümerinnen und Eigentümern, um einen finanziellen Anreiz zu

schaffen, um hochwertige Radabstellanlagen zu errichten und damit einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende zu leisten sowie gleichzeitig die eigene Standortattraktivität zu erhöhen.

2 Antragsberechtigte

2.1 Erneuerbare Energien

Maßnahme	**Antragsberechtigte**
Batteriespeicher / Pufferspeicher PV - Anlage	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
PV – Anlage (bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäude)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Neuinstallation/Erweiterung PV-Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung (bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäude)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind und sowohl die Förderung einer PV – Anlage auf bestehenden Wohngebäuden als auch die Förderung einer Dachbegrünung der Stadt Verl in Anspruch nehmen.
PV – Balkonanlage/ Steckersolargeräte	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Mieter /Mieterin oder Eigentümer/Eigentümerin einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind.

Wohngebäude = Wohngebäude sind Gebäude, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt wird (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Mehrfamilienhaus = Ein Mehrfamilienhaus besteht in der Regel aus mehreren, separat abschließ- und bewohnbaren Wohnungen. Hierunter fallen also alle Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen, die eine eigenständige Haushaltsführung zulassen (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Bestehende Wohngebäude = Wohngebäude, welche vor dem 01.01.2025 gebaut wurden.

Die Förderung der PV-Anlage ist unabhängig von der späteren Art der Stromnutzung. Insbesondere ist es unerheblich, ob der erzeugte Strom selbst verbraucht, ganz oder teilweise in das öffentliche Netz eingespeist oder im Rahmen eines Mieterstrom- oder vergleichbaren Modells an Dritte geliefert wird

2.2 Klimafolgenanpassung

Maßnahme	Antragsberechtigte
Dachbegrünung (extensiv und intensiv)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Fassaden – Begrünung (Bodengebunden, Wandgebunden und Mischformen)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Zisterne (als Anlage zur Regenwassernutzung)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Entsiegelung (an bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäuden)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden und deren zugehörigen Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer / Eigentümerin von Wohngebäuden und deren zugehörigen Grundstücken mit Eigennutzung innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind. Ausnahme Mehrfamilienhaus: Antragsberechtigt sind außerdem Wohneigentümergemeinschaften und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern
Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die innerhalb des Stadtgebietes von Verl wohnen, sowie Vereine.
Saatgut Biodiversitätsflächen	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die innerhalb des Stadtgebietes von Verl wohnen, sowie Vereine.

2.3 Konsum

Maßnahme	Antragsberechtigte
Reparatur von Großgeräten	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die innerhalb des Stadtgebietes von Verl wohnen.

2.4 Sanieren und Bauen

Maßnahme	Antragsberechtigte
Energieberatung Vor Ort mit der Verbraucherzentrale (Schwerpunkt Gebäudehülle oder Heizung)	Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die selbstnutzende Eigentümer / Eigentümerin von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebietes von Verl sind.

2.5 Mobilität

Maßnahme	Antragsberechtigte
Errichtung von hochwertigen Fahrradabstellmöglichkeiten auf halböffentlichen Flächen.	Antragsberechtigt sind Eigentümer / Eigentümerin mit entsprechender Verfügbarkeit (siehe 3.5 – Voraussetzungen) über die zu bebauenden Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Verl.

3 Gegenstand, Höhe, Voraussetzungen und Nachweise der Förderungen

3.1 Erneuerbare Energien

Maßnahme	Förderhöhe	Voraussetzungen	Nachweise
Batteriespeicher /Pufferspeicher PV - Anlage	130 €/kWh Max. 1.300 € Wenn ein neuer Wechselrichter mit installiert wird: + 300 € zusätzlich Ausnahme Mehrfamilienhaus: Maximale Förderhöhe 2.000 €	• Maximal das 2-fache Verhältnis der Speicherkapazität in „kWh“ zur Leistung der gekoppelten PV-Anlage in „kWp“ ist förderfähig • In Kombination mit erstmalig errichteter bzw. bestehender netzgekoppelten PV – Anlage, welche auf einem bestehenden oder neugebauten Wohngebäude oder deren Nebengebäude installiert ist. • Je Antragsteller/ Antragstellerin und je Wohngebäude wird nur ein Speichersystem gefördert.	• Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten • Angaben zur Leistung der installierten PV - Anlage (kWp) • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme

		• Bagatellgrenze 500 € (Mindestbetrag der Rechnung) Ergänzung Mehrfamilienhaus: • Die Fördersumme erhält der Antragsstellende • Die Fördersumme bleibt pro Objekt	
PV – Anlage (auf bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäuden)	80 €/kWp Max. 800 € Ausnahme Mehrfamilienhaus: Maximale Förderhöhe 2.000 €	• Bagatellgrenze 500 € (Mindestbetrag der Rechnung) • Bei der Neuinstallation mindestens 10m^2 (Abgrenzung zu Balkon-PV) • Je Antragsteller/ Antragstellerin und je Wohngebäude wird nur eine PV- Anlage gefördert. Ergänzung Mehrfamilienhaus: • Die Fördersumme erhält der Antragsstellende • Die Fördersumme bleibt pro Objekt	• Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten • Angaben zur Leistung der installierten PV-Dachanlage (kWp) • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme
Neuinstallation/Erweiterung PV- Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung (auf bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäude)	PV- Anlage: 200 €/kWp + Dachbegrünung: 15 €/m^2 bzw. max. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 3.500 €	• Siehe Bedingungen Förderung Neuinstallation/Erweiterung PV - Anlage und Bedingungen Förderung Dachbegrünung	• Siehe Nachweise Förderung Neuinstallation/Erweiterung PV- Anlage und Nachweise Förderung Dachbegrünung

PV – Balkonanlage/ Steckersolarg räte	100 € / Gerät Max. 1 Gerät pro Haushalt	• Es werden die aktuell gültigen Vorgaben zur Anmeldung einer steckerfertigen PV – Anlage eingehalten • Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten.	• Rechnung • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme

3.2 Klimafolgenanpassung

Maßnahme	**Förderhöhe**	**Voraussetzungen**	**Nachweise**
Dachbegrünung (extensiv und intensiv)	15 €/ m^2 bzw. max. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 2.000 €	• Mindestens als extensive Dachbegrünung (Schichtaufbau mindestens 5 cm) • Mindestens 10 m^2 Fläche • Für bestehende Wohngebäude und deren Nebengebäude. Zwei baulich zusammenhängende Carports/Garagen mit demselben Eigentümer/ derselben Eigentümerin gelten als »ein Objekt« • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o. ä.) • Bagatellgrenze 200 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten • Angabe der begrünten m^2 • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme

Fassaden - Begrünung (Bodengebunden, Wandgebunden und Mischformen	15 €/ m^2 bzw. max. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 2.000 €	• Mindestens 10 m^2 Fläche • Für bestehende Wohngebäude und deren Nebengebäude. Zwei baulich zusammenhängende Carports/Garagen mit demselben Eigentümer/ derselben Eigentümerin gelten als »ein Objekt« • Nur bauliche Maßnahmen (= kein wilder Wein o. ä.). • Bagatellgrenze 200 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten • Angabe der begrünten m² • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme
Zisterne (als Anlage zur Regenwassernutzung)	30 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 1.000 €	• Volumen des Sammelbehälters mindestens 2m^3 • Bagatellgrenze 100 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme
Entsiegelung (an bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäuden)	<u>Teilentsiegelung</u>: 10 €/m^2 bzw. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 2.000 € <u>Vollentsiegelung</u>: 15 €/m^2 bzw. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 2.000 €	• Mindestens 10 m^2 Fläche • Entsiegelung von ebenerdigen Freiflächen an bestehenden Gebäuden • Teilentsiegelung: 50 % der betrachten Fläche muss entsiegelt werden • Vollständige Entsiegelung: Begrünung der Fläche inkl. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen. • Teilweise Entsiegelung: Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen.	• Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten • Angabe der m² • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme

		• Bagatellgrenze 200 € (Mindestbetrag der Rechnung)	
Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen	25 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 1.000 €	• Pflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubbäumen, Laubgehölz-Hecken und Obstbäumen • Bagatellgrenze 200 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Materialkosten • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme
Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten	50 % der entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 300 €	• Nutzung entsprechender baulicher Elemente wie Trockenmauern, Sandlinsen, Steinhaufen etc. möglich • Bagatellgrenze 100 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Materialkosten • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme
Saatgut Biodiversitätsflächen	5 €/m^2 bzw. 50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 1.000 €	• Anlage von Flächen, Wiesen und Säumen mit artenreichem gebietsheimischen oder regionalen Saatgut als Biodiversitätsflächen • Bagatellgrenze 200 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Materialkosten • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme

3.3 Konsum

Maßnahme	Förderhöhe	Voraussetzungen	Nachweise
Reparatur Großgeräte	50 % der förderfähigen, entstandenen Kosten laut Rechnung Max. 250 €	• Alle Großgeräte im Haushalt, wie bspw. Wasch-, Spülmaschinen oder Trockner • Energieeffizienzklasse mindestens A bis B • Erwerb des Großgerätes ab 01.01.2021 bis jetzt • Bagatellgrenze 50 € (Mindestbetrag der Rechnung)	• Rechnung Fachbetrieb • Foto des Gerätes • Typbezeichnung des zu reparierenden Gerätes (z.B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) • Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. mit Hilfe Foto des Aufklebers)

3.4 Sanieren und Bauen

Maßnahme	Förderhöhe	Voraussetzungen	Nachweise
Energieberatung Vor Ort mit der Verbraucherzentrale (Schwerpunkt Gebäudehülle oder Heizung)	40 €	• Bisher wurde noch kein Termin bei der Verbraucherzentrale für eine Energieberatung in Anspruch genommen bzw. es wurde auch noch kein Termin vereinbart • Die Förderanfrage erfolgt vom 15.05. bis zum 15.09. des Jahres über das Online – Formular der Stadt Verl (siehe „6 Antrags- und Bewilligungsverfahren“) • Nach der Bewilligung kann ein Termin mit der im Bewilligungsbescheid genannten Person vereinbart werden. • Beratungszeitraum 01.06. bis zum 01.10. des Jahres • Nach der Beratung muss die Rechnung bis zum	• Rechnung des Energieberaters/ der Energieberaterin

		30.11. des Jahres über das Online-Formular der Stadt Verl eingereicht werden.	

3.5 Mobilität

Maßnahme	Förderhöhe	Voraussetzungen	Nachweise
Errichtung von hochwertigen Fahrradabstellmöglichkeiten auf halböffentlichen Flächen.	100 € pro Fahrradabstellplatz und/oder 200 € pro überdachten Quadratmeter Max. 2.500 €	• Die Installation von Fahrradabstellanlagen und/oder der Bau einer Überdachung einer neuen oder bestehenden Radabstellanlage auf halböffentlichen Flächen. • Hierzu zählen unter anderem Flächen von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben. • Verpflichtend nachzuweisende Fahrradabstellplätze sind nicht förderfähig. • Die zu errichtenden Fahrradabstellmöglichkeiten müssen ohne Nutzungseinschränkungen öffentlich zugänglich sein. • Eine "fahrradfreundliche" Installation ist sicherzustellen und Förderbedingung. Es sind ausschließlich Fahrradanlehnbügel mit ausreichend Abstands- und Rangierflächen zu errichten.	• Rechnung Fachbetrieb oder der Materialkosten bei Eigenmontage. • Angabe der zu errichtenden Fahrradabstellplätze und/oder Angabe der zu errichtenden überdachten Quadratmeter. • Fotodokumentation vor und nach der Maßnahme.

Jede Maßnahme kann nur einmal pro Jahr und pro Haushalt (bzw. Mehrfamilienhäuser je Objekt) gefördert werden.

4 Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

a) Gepachtete, gemietete, geleaste oder gebrauchte PV-Anlagen, Speicher, PV-Balkonanlagen oder Fahrradabstellmöglichkeiten.
b) Anträge, welche nach dem 30.11. des Jahres eingereicht werden.
c) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
d) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen.
e) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Antragstellung begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
f) Eigenleistungen werden nicht gefördert, hier gelten lediglich die Sach- und Materialkosten als förderfähig.
g) Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt werden.

5 Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dieser Richtlinie dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der antragstellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Bei den in dieser Richtlinie genannten Förderungen handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Verl zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Verl übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmende die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen haben.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag über alle von der Stadt Verl angebotenen Förderungen im Bereich Klimaschutz von max. 3.500 Euro pro Jahr pro Objekt. Ausnahme Mehrfamilienhaus: 4.000 € je Objekt/Jahr. Mehrere verschiedene Maßnahmen können gleichzeitig beantragt werden.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen: Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das Online-Formular unter Förderprogramm Nachhaltigkeit | Stadt Verl bei der Stadt Verl zu stellen und folgende Unterlagen sind beizufügen:

Maßnahme	**Benötigte Unterlagen**
Batteriespeicher /Pufferspeicher PV - Anlage	• Angebot (ggf. inkl. Angebot Wechselrichter + Einbau) • Nachweis der Leistung der bereits installierten PV - Anlage
PV – Anlage (bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäude)	• Angebot (inklusive Angabe der Leistung der zu installierenden PV- Anlage)
Neuinstallation/Erweiterung PV-Anlage mit gleichzeitiger Dachbegrünung (bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäude)	• Angebot PV – Anlage (inklusive Angabe der Leistung der zu installierenden PV- Anlage) • Angebot der Dachbegrünung (inklusive Angabe zu begrünenden m²)
PV – Balkonanlage/ Steckersolargeräte	• Angebot
Dachbegrünung (extensiv und intensiv)	• Angebot (inklusive Angabe der zu begrünenden m²)
Fassaden - Begrünung (Bodengebunden, Wandgebunden und Mischformen	• Angebot (inklusive Angabe der zu begrünenden m²)
Zisterne (als Anlage zur Regenwassernutzung)	• Angebot
Entsiegelung (an bestehenden Wohngebäuden und deren Nebengebäuden)	• Angebot (inklusive Angabe der Gesamtfläche und der zu entsiegelnden m²)
Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Gehölzen	• Angebot
Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Igel und Insekten	• Angebot
Saatgut Biodiversitätsflächen	• Angebot
Reparatur von Großgeräten	• Angebot • Typbezeichnung des zu reparierenden Gerätes (z.B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) • Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. mit Hilfe Foto des Aufklebers)
Energieberatung Vor Ort mit der Verbraucherzentrale (Schwerpunkt Gebäudehülle oder Heizung)	
Errichtung von hochwertigen Fahrradabstellmöglichkeiten auf halböffentlichen Flächen.	• Nachweis über die Flächenverfügbarkeit bzw. die Erlaubnis des Eigentümers. • Skizze mit Maßangaben • Angebot (inklusive Angabe der zu errichtenden Fahrradabstellplätze und/oder Angabe der überdachten m²

Die Stadt Verl behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Verl entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Sollten mehr vollständige Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B., weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die vollständigen Anträge in der Reihenfolge der Eingangsdaten nach.

Nach der vollständigen Antragstellung wird über die Bewilligung der Fördermittel beschieden. Erst nach dem Zugang des Bewilligungsbescheides darf die Auftragserteilung oder der Beginn der beantragten Maßnahmen erfolgen. Antragstellenden, die per E-Mail darüber informiert wurden, dass sie sich auf der Warteliste befinden und benachrichtigt werden, sobald ein Nachrücken möglich ist, wird gestattet, mit der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, bereits vor Erhalt eines Bewilligungsbescheides zu beginnen. In diesen Fällen stellt der vorzeitige Maßnahmenbeginn kein Ausschlusskriterium für die Förderung dar. Es kann aber mit dem Maßnahmenbeginn auch bis zum Erhalt einer Bewilligung gewartet werden. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Antragstellende, die eine entsprechende Wartelistenbestätigung per E-Mail erhalten haben. Anträge, die sich auf der Warteliste befinden, haben unter Umständen keinen Anspruch auf die volle Fördersumme, sofern zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen. Mit Ablauf des 28.02.2027 verliert die bestehende Warteliste ihre Gültigkeit. Alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Antragstellenden werden entsprechend von der Warteliste gestrichen.

Bürgerinnen und Bürger erhalten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides durch die Verwaltung eine Frist von 14 Tagen, um diesen anzuzweifeln. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aus Sicht der Antragstellenden bestimmte Aspekte bei der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden.

Sofern Anträge nicht vollständig eingereicht werden, fordert die Stadt Verl die fehlenden Unterlagen nach. Es können Fristen für die Einreichung festgelegt werden. Sofern diese Fristen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Verl die Förderanträge ablehnen und ein neuer Antrag ist zu stellen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen, per E-Mail versendeten, Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Für Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten ist in jedem Fall vorab die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Verl einzuholen. Die Stadt Verl übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht vollständig die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall das Klimaschutzmanagement und der Bürgermeister gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.
Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die tatsächlich entstandenen Kosten laut den vorgelegten Rechnungen anerkannt werden, welche eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Förderung.

7 Fristen

Die Maßnahme muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Verl einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Verl behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

8 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Maßnahme und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "3 Gegenstand, Höhe, Voraussetzungen und Nachweise der Förderungen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch das Klimaschutzmanagement der Stadt Verl.

9 Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Verl behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Verl unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

10 Ansprechpartner

Stadt Verl
Klimaschutzmanagement
Paderborner Str. 5
33415 Verl
Tel.: 05246 / 961 107
E-Mail: foerderprogramm.nachhaltigkeit@verl.de

Stadt Verl
Mobilitätsmanagement
Paderborner Str. 5
33415 Verl
Tel.: 05246 / 961 221
E-Mail: foerderprogramm.nachhaltigkeit@verl.de

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2025. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt Verl kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Verl bekanntgegeben.

Die Förderrichtlinie zur Förderung von Klimafolgenanpassung in der Stadt Verl vom 21.06.2022 verliert ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Richtlinie wurde auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.02.2026 aktualisiert.

Verl, den 17.02.2026

Bürgermeister Robin Rieksneuwöhner

12 Datenschutz

Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO im Rahmen der Antragstellung auf Fördermittel der Stadt Verl

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Verl von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Stadt Verl vertreten durch den/die Bürgermeister/in Paderborner Straße 5 33415 Verl Telefon: +49-5246-9610 Telefax: +49-5246-961250 E-Mail: kontakt@verl.de DE-Mail: kontakt@verl.de-mail.de Klimaschutzmanagement
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Verl, persönlich Stadt Verl Paderborner Straße 5 33415 Verl E-Mail: datenschutz@verl.de
Zweck und Notwendigkeit:	Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen des städtischen Förderprogramms verarbeitet.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: • Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe)

- Sofern eine Einwilligung erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO

Des Weiteren beziehen wir uns auf folgende/s Spezialgesetz/e:
in Verbindung mit der jeweiligen Förderrichtlinie der Stadt Verl..

Empfänger/Kategorien von Empfängern:

Ihre Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung Verl von den zuständigen Fachdiensten verarbeitet.
Eine Weitergabe erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Bearbeitung des Antrags erforderlich ist. Externe Dienstleister, die im Auftrag der Stadt Verl tätig sind (z. B. IT-Dienstleister), erhalten Zugriff auf Daten nur im Rahmen einer datenschutzkonformen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien:

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung des Förderantrags und ggf. für Nachweispflichten (z. B. Prüfungen durch Rechnungsprüfungsbehörden) erforderlich ist. In der Regel erfolgt eine Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens).

Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht (Art. 15)
Recht auf Berichtigung (Art. 16)
Recht auf Löschung (Art. 17)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
Widerspruchsrecht (Art. 21)

Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0,
Fax-Nr.: 0211 38424-999,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Widerruf:	Soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruht, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per E-Mail an die E-Mail-Adresse kontakt@verl.de
Pflicht zur Bereitstellung von Daten	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, um einen Förderantrag zu stellen. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
Profiling/automatisierte Entscheidungsfindung:	Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling findet nicht statt.